

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Verkehrsanlagen Wolfhager Straße (B 251) in Kassel durch die Erneuerung der DB-Eisenbahnüberführungen Bahn-km 341,945 (Strecke 3912) und Bahn-km 0,430 (Strecke 3910) sowie die Aufweitung der Wolfhager Straße mit einem Abriss eines DB-Dienst-Gebäudes, einer Teilverrohrung des Angersbaches einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung

Anhörungsverfahren

Mit Datum vom 03.07.2019 hat der Magistrat der Stadt Kassel für das o.a. Gemeinschaftsvorhaben der Deutschen Bahn Netz AG und der Stadt Kassel die Durchführung eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass infolge des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und somit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht. Maßgeblich hierfür sind die mit dem Bauvorhaben verbundenen zu erwartenden Lärmimmissionen. Gemäß dem auf der Basis einer Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2030 erstellten Lärmgutachten wird durch ansteigende Verkehrszahlen in zwei Fällen ein Anspruch auf Lärmvorsorge ausgelöst. Darüber hinaus kann es während der Bauphase vereinzelt zu einer Überschreitung der Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) kommen.

Die für das geplante Vorhaben benötigten Flächen befinden sich nahezu vollständig im Eigentum der Deutschen Bahn AG bzw. im Eigentum der Stadt Kassel. Die Grundstücksinanspruchnahme Dritter ist nur in geringem Umfang erforderlich.

Anlass, Zweck und Art der Planung ergeben sich aus dem in den Unterlagen enthaltenen Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 22.07.2019 bis einschließlich 21.08.2019** in der Verwaltung der Stadt Kassel während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Presse/Öffentliche Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal des Landes Hessen (www.uvp.hessen.de) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

1. Jede, deren bzw. jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.09.2019** (maßgeblich ist der Eingang der Einwendung, nicht das Datum des

Poststempels), entweder bei dem **Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel (zuständige Anhörungsbehörde)**, oder bei der Stadt Kassel, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Gleiches gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung sowie den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders erkennen lassen und unterschrieben sein. Soweit die Beeinträchtigung von Grundeigentum geltend gemacht wird, sollten die Gemarkung und die Flurstücksnummer des betroffenen Grundstücks angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HVwVfG).

Nach Ablauf der zuvor genannten Einwendungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPg). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPg).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an die Stadt Kassel und die DB Netz AG sowie an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als zuständige Planfeststellungsbehörde. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Artikel der 15 ff. der Datenschutzgrundverordnung. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der
- b) sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Planes. Auf § 73 Abs. 4 HVwVfG wird hingewiesen (s.o. Ziffer 1).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Behörden und Vereinigungen sowie rechtzeitig erhobenen Einwendungen verzichten (§ 17a Ziffer 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben sowie Vereinigungen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in einem gegebenenfalls nachfolgenden Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder die Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen sowie über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 HVwVfG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach §9 FStrG in Kraft. Darüber hinaus dürfen ab dem Auslegungsbeginn auf den von der Planung betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich

erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Abs. 1 FStG)

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs.6 FStG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass durch die Auslegung der Planunterlagen gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18, 19 ff. UVPG erfolgt. Die Ziffern 1, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die gemäß § 16 UVPG notwendigen Angaben wie z. B.

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 8)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan/Artenschutz (Unterlage 14)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 15)
- Wasserrechtliche Sachverhalte (Unterlage 16)
- Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 18)
- UVP-Bericht (Unterlage 19)

Regierungspräsidium Kassel
22 – 66 j 0300/1-2019
Im Auftrag
gez. Steinmetz